Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 29 (1972)

Heft: 3

Rubrik: Chronik der Nordwestschweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nen. Grundsätzlich sind die Sportanlagen im Gheid so angeordnet, dass Plätze, Bahnen und Spielfelder auf die Zone 2 zu liegen kommen, während die zugehörigen Gebäude wie Garderoben, Klubräume usw. unmittelbar an deren Rand, aber noch auf der Zone 3 stehen.

Die ausserordentlich weiträumige Fläche des Gheid mit den schönen Raumreihen und dem üppigen Niederwuchs entlang natürlicher Wassergräben am Rande des Gebietes wäre dabei nach Möglichkeit zu erhalten. Neue Gliederungen innerhalb der grossen Sportflächen würden durch eine bewusste landschaftsgestaltende Kammerung des Geländes erfolgen, mit grösseren, von Norden nach Süden verlaufenden Windstreifen in der Form kleiner Forste. Innerhalb der eigentlichen Sportplatzabteile wäre wiederum eine Strukturierung mit Hilfe weichgeschwungener, teilweise bepflanzter Erdhügel und eingestreuter Spiel- und Freizeitanlagen zu erreichen. Die derart gestaltete Fläche könnte, beschrieben von Osten nach Westen, ungefähr folgendes Bild ergeben:
Angelehnt an die das Grundwasser-Schutzgebiet erschliessende neue Strasse im Osten wäre ein grösserer Parkplatz für etwa 150 Wagen vorzusehen; gegen die Sportanlagen hin ist dieser Parkplatz durch einen bestehenden Baumgürtel abgeschirmt. Weitere Parkplätze finden sich in der nördlichen Anschlussschlaufe an die Südtangente. Hier kann mit relativ geringem Aufwand eine günstige Erschliessung dieser Schlaufe gefunden werden.
Anschliessend an die erstgenannte Parkplatzanlage folgt ein Tenniszentrum mit gegen 20 Tennisplätzen; einen wenn auch relativ harmlosen Stilbruch in der Schutzzone 2 bilden dabei die zeltartigen Ueberdachungen von vier Plätzen für den gesicherten Winterbetrieb. Das Klubgebäude, das zugleich Heizzentrale ist, steht korrekt auf Zone 3. Ganz oben im Norden wäre eine Reithalle zu errichten mit entsprechendem Freiauslauf gegen Süden. Westlich der Tennisanlage folgt das neue Fassungsgebiet, das unseres Erachtens weitgehend aufgeforstet werden sollte; wieder westlich schliesst sich eine weitere Anlage für Mannschaftssportarten und Leichtathletik an, mit Rundbogenbahn, Hartplätzen und Spielfeldern. Zu diesen Anlagen gehört ein separates Gebäude für Garderoben, Duschen und Geräteräume. Ein weiterer, breiter Windschutzstreifen, der den unvermeidlichen Kraftberg und eine Finnenbahn enthalten könnte, schliesst diese Geländekammer ab. Hinter ihr finden sich ein zusätzliches Fussballfeld und ein Feld für die Wurfdisziplinen der Leichtathleten; westlich der dritten Windschutzschranke, zugleich als Abschluss der ganzen Folge von Spielfeldern, liegt die Allmend, die als Festplatz oder als Sportgrund für volkstümliche Sportarten wie Hornussen beste Dienste leisten könnte.

Chronik der Nordwestschweiz

Aargau: Neues Baugesetz
Das nach intensiven Vorbereitungen und modernen Grundsätzen konzipierte neue Baugesetz ist von den Stimmberechtigten am 6. Juni 1971 mit einem erfreulich hohen Ueberschuss an Jastimmen angenommen worden. Damit verfügt der Aargau über ein neuzeitliches Bau- und Planungsgesetz, das auch die Enteignung und Entschädigung regelt, so dass ausser dem sogenannten Baugesetz von 1859 und den einschlägigen Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum ZGB auch das veraltete Expropriationsgesetz von 1876 dahinfällt. In der Zwischenzeit sind verschiedene Vollzugserlasse vorbereitet und vom Grossen Rat genehmigt worden. Viel zu reden gab die Normalbauordnung für Gemeinden ohne eigene Bauordnung und Zonenplan. Der Grosse Rat hat diesen subsidiären Erlass, der für 73 Gemeinden ohne kommunale Baugesetzgebung gelten wird, inzwischen in zweiter Lesung definitiv verabschiedet. Damit ist eine weitere Voraussetzung für die baldige Inkraftsetzung des neuen Baugesetzes geschaffen worden.

Es ist hier nicht der Ort, die Bedeutung der neuen aargauischen Baugesetzgebung näher zu würdigen. Sicher ist jedoch, dass die Erwartungen in die positiven Auswirkungen hochgespannt sind. Mögen sie in Erfüllung gehen! Erwartet wird insbesondere in Zukunft eine geordnete und in gewissem Sinne konzentrierte Ueberbauung, dies zur rationellen Ausnützung des Baulandes und zur Schonung des Kulturlandes sowie zur Begrenzung der infrastrukturellen Ausgaben auf ein vernünftiges Mass. Wird dieses Teilziel des neuen Baugesetzes erreicht, so ist ein Beitrag zur wohnlichen Gestaltung des Kantons geleistet. Die notwendige Bekämpfung der Streubauweise wurde in der Begleitbotschaft zur Abstimmungsvorlage den Stimmberechtigten sehr augenfällig dargelegt, wie aus den nachstehenden zwei Abbildungen hervorgeht. Nicht Einzonung, sondern Beschränkung des Baugebietes soll daher in Zukunft im Vordergrund stehen.

Landschaftsstadt Aargau
Die Schweizerische Bankgesellschaft blickt auf eine hundertjährige Tätigkeit im Aargau zurück. Anstelle einer der üblichen Festschriften hat die Jubilarin die aargauische Oeffentlichkeit mit einer Mappe «Landschaftsstadt» überrascht und beschenkt. Im Einklang mit dem schon wiederholt gemachten Vorschlag, den Aargau als Ganzes, als Stadt im Grünen, zu betrachten, wird unser Kanton als «Landschaftsstadt» zur Diskussion gestellt. In durchaus realistischer Einschätzung der Gegebenheiten wird einleitend ausgeführt:
«Im Bewusstsein der Einwohner besteht die übergeordnete Einheit des Gebietes nur schwach. Das hat historische Gründe. Das Selbstbewusstsein der Regionen beruht auf der Verschiedenartigkeit ihrer Tradition. Es gibt zudem Kräfte, die der Entstehung und dem Ausbau einer als Ganzes empfundenen wohnlichen Grosssiedlung, eingebettet in die aargauische Landschaft und ausgerüstet mit einem differenzierten und umfassenden Dienstleistungs- und Kulturangebot, von aussen entgegenwirken. Die dominierenden Zentren des deutschschweizerischen Mittellandes, vor allem Zürich und Basel, erweisen sich vornehmlich in den Randgebieten des Kantons als stärkere Magnete. Sie beanspruchen den Aargau als ihr Hinterland und Ergänzungsgebiet. In dieses Gebiet weicht man aus, wenn im Ballungsraum Zürich das Bauland knapp geworden ist. Im Aargau findet man Rangierfläche und Raum für die expandierende Industrie. Die entsprechenden Dispositionen und Entscheidungen richten sich auf das dominierende Zentrum, nicht auf die Bedürfnisse des Aargaus.
Nun ist diese Entwicklung zwar durch die räumlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten bestimmt. Aber eine ihrer Nebenfolgen, sofern wir nicht rechtzeitig Alternativen schaffen, ist die Vervorstädterung der aargauischen Wohngebiete und die Abwertung der Wohngemeinden zu Schlafgemeinden. Dagegen muss und kann Widerstand geleistet werden.
Stärkste Gegenkraft gegen die Vervorstädterung des Aargaus, der zwischen den grossen Zentren Zürich und Basel liegt, ist die eigene kulturelle Aktivität.»
Die Mappe orientiert sodann über die bereits realisierten Möglichkeiten auf kulturellem Gebiet, und sie möchte ein gemeinsames Bewusstsein für künftige Entwicklungen wecken. Sie unternimmt den Versuch, den Aargau als Landschaftsstadt zu betrachten und gleichzeitig zu zeigen, was zur Verwirklichung dieser Idee noch geleistet werden muss.

Die Mappe enthält acht durchsichtige Karten:

— Kraftfelder
— Information
— Minutenkanton
— Erholung
— Fitness
— Horizonterweiterung
— Schule
— Gemeinden und öffentlicher Verkehr

Diese lassen sich auf ein Relief des Kantons auflegen und ermöglichen es dem Betrachter und Leser, sich in Verbindung mit dem Kommentar mit den kulturellen Möglichkeiten auseinanderzusetzen und aktiv dazu beizutragen, dass die Landschaftsstadt Aargau Wirklichkeit wird.
Die Mappe enthält eine Fülle von Informationen und Anregungen. Sie möchte die Idee der Landschaftsstadt — eine begeisternde Aufgabe — verwirklichen helfen. Gemeint ist nicht eine Verstädterung des Aargaus im Sinne kompakter Ueberbauung, sondern die Verbindung der Vorzüge des Landlebens mit denen der Urbanität, ohne dass deswegen die Nachteile der grossstädtischen Entwicklungen in Kauf genommen werden müssen.
Die Strahlungskraft dieser Mappe reicht weit über die kulturellen Bereiche hinaus. Mögen alle, die an der Konzipierung des aargauischen Leitbildes mitarbeiten, die Mappe der Schweizerischen Bankgesellschaft recht häufig zu Rate ziehen.

Basel-Stadt: Gesetzgebung

In der letztjährigen Chronik wurde das *Gesetz betreffend die Schaffung von Parkflächen auf privatem Grund* erwähnt, mit dem die Eigentümer verpflichtet werden sollten, für die Motorfahrzeuge der Benützer ihrer Liegenschaften auf privatem Grund Parkflächen zu schaffen. Diese gesetzliche Verpflichtung, die bereits in zahlreichen Kantonen und Gemeinden verwirklicht ist, stiess leider auf die Opposition des Hauseigentümerverbandes. Das Referendum hatte Erfolg, so dass das fortschrittliche Gesetz, dessen Regelungen auch den richtig verstandenen Interessen der Eigentümer gedient hätten, leider abgelehnt wurde.

Im Berichtsjahr wurde das *Gesetz über Abbruch und Zweckentfremdung von Wohnhäusern,* dessen Geltungsdauer nach drei Jahren abgelaufen war, auf unbeschränkte Zeit verlängert. Danach bedarf der vollständige oder teilweise Abbruch von Häusern, die ganz oder zum Teil Wohnzwecken dienen, sowie deren Zweckentfremdung der Bewilligung. Damit wird bezweckt, den Abbruch guterhaltener Altwohnungen zu verhindern. Die vernünftige und rücksichtsvolle Anwendung des Gesetzes hat die Erstellung neuer Wohnhäuser keineswegs behindert, wohl aber konnten Auswüchse der Spekulation bekämpft werden. Gegen die unbeschränkte Weiterführung des Gesetzes wurde das Referendum ergriffen. Es steht daher noch nicht fest, ob das neue Gesetz in Kraft treten wird.
Der Kanton Basel-Stadt besitzt eines der ältesten *Enteignungsgesetze.* Es datiert vom 15. Juni 1837 und trägt den Titel «Gesetz über Abtretung von Liegenschaften zum allgemeinen Nutzen». Es ist verständlich, dass dieses Enteignungsgesetz, das lediglich 20 Paragraphen enthält, von denen ausserdem sieben ausser Kraft gesetzt wurden, den heutigen Anforderungen nicht mehr zu genügen vermag. Im Berichtsjahr wurde daher der Entwurf zu einem fortschrittlichen neuen Enteignungsgesetz ausgearbeitet und von einer Expertenkommission in erster Lesung verabschiedet. Es ist zu erwarten, dass dieser Entwurf im Laufe des Jahres 1972 dem Grossen Rat unterbreitet werden wird.

Verwaltungsrechtsprechung und Prozesse in Bausachen

Im Kanton Basel-Stadt sind alle Rekurse gegen die Erteilung oder Verweigerung einer Baubewilligung in erster Instanz durch eine aus fünf Mitgliedern bestehende Rekurskommission, die sogenannte Baupolizeikommission, zu beurteilen. Sofern ästhetische Fragen zu beurteilen sind, ist die Kommission durch zwei weitere sachverständige Mitglieder ergänzt, so dass insgesamt sieben «Richter» darüber urteilen, ob ein Bau, eine bauliche Einrichtung oder eine Reklame das Strassenbild verunstaltend beeinflusse. Dieser Aufwand erscheint oft übertrieben, doch hat er sich bewährt, da bekanntlich über ästhetische Fragen besonders heftig gestritten werden kann. Sowohl die Eigentümer als auch die Architekten finden sich leichter mit einem Entscheid ab, wenn dieser nicht nur von einer Verwaltungsinstanz getroffen wird, sondern wenn sich eine sachverständige Kommission im Rahmen einer Augenscheinverhandlung, an der die Parteien Gelegenheit haben, ihren Standpunkt darzulegen, mit den städtebaulich-ästhetischen Fragen eingehend befasst hat.
In einem grundsätzlichen Entscheid vom 22. Juni 1971 setzte sich die Baupolizeikommission eingehend mit der Frage der Rekurslegitimation von Nachbarn auseinander. Nach der bisherigen Praxis waren Nachbarn nicht dazu legitimiert, eine Verletzung der ästhetischen Generalklausel des Paragraphen 42 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum ZGB geltend zu machen. Danach darf kein Bau zu einer Verunstaltung des Strassen-, Platz-, Quartier- oder Aussichtsbildes führen. Bisher wurde argumentiert, diese Vorschrift sei ausschliesslich im allgemeinen öffentlichen Interesse erlassen und bezwecke nicht den Schutz der Nachbarn. Nachdem bereits in einem früheren Entscheid das Verwaltungsgericht die Frage aufgeworfen hatte, ob einem Nachbarn nicht unter dem Gesichtspunkt des Immissionsschutzes die Berufung auf Paragraph 42 der Heimatschutzvorschriften zu gestatten sei, hat nun die Baupolizeikommission die Unterscheidung zwischen Bauvorschriften, die den Nachbarn schützen wollen, und solchen, die lediglich Interessen der Allgemeinheit berühren, fallengelassen. Für die Anerkennung der Rekurslegitimation im Verwaltungsrekursverfahren will die Baupolizeikommission ausschliesslich darauf abstellen, ob der Rekurrent in einer nachbarlichen Beziehung zum beanstandeten Bauvorhaben steht. Wörtlich führte die Kommission aus: «Der eine wie der andere Normenkreis umschreibt den Inhalt und Umfang des Eigentums sowohl für den Einsprecher, der in einer nachbarlichen Beziehung zum beanstandeten Bauvorhaben steht, wie für den Bauherrn in gleicher Weise. Es ist daher nicht einzusehen, warum sich der Nachbar nicht auch im Rekursverfahren auf alle öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften solle berufen können. Die Beschränkung des Kreises der Vorschriften, deren Verletzung im Rekurs an die Baupolizeikommission gerügt werden kann, ist daher fallenzulassen. Auf die Rügen, das beanstandete Bauprojekt verletze den Zonencharakter, verunstalte das Quartierbild und bringe eine unzumutbare Belästigung durch Verkehrslärm mit sich, kann somit eingetreten werden.»
Der Regierungsrat, an den der Entscheid der Baupolizeikommission weitergezogen wurde, schützte deren Standpunkt. Die Verwaltungsrekursinstanzen haben sich damit für eine Lokkerung der Voraussetzungen der Rekurslegitimation im Interesse eines umfassenden Rechtsschutzes entschieden. Es kann freilich befürchtet werden, dass als Folge dieser Lockerung die Zahl der Nachbarrekurse zunimmt. Diese Befürchtung erachten wir jedoch nicht als stichhaltig, da bereits bisher Nachbarn, die sich gegen ein Bauvorhaben zur Wehr setzen wollten, an die Baupolizeikommission gelangt sind, ohne danach zu fragen, ob ihnen die Rekurslegitimation zustehe. Auch wenn die Kommission zu einer Verneinung der Rekurslegitimation gelangte, so prüfte sie doch regelmässig auch materiell die Einwendungen des Beschwerdeführers, um sich nicht dem Vorwurf einer formalistischen Rechtsprechung auszusetzen. Es ist daher kaum anzunehmen, dass die Anerkennung der Legitimation zu einer grösseren Zahl von Rekursen führen wird. Im übrigen besteht die Möglichkeit, offensichtlich trölerischen Rekursen die aufschiebende Wirkung zu versagen. Auch kann nach dem neuen Gesetz über die Verwaltungsgebühren einem Rekurrenten eine ins Gewicht fallende Spruchgebühr auferlegt werden, was zur Folge haben wird, dass sich ein Nachbar sorgfältiger als bisher überlegen wird, ob sich ein Rekurs lohnt.
Das Verwaltungsgericht hatte sich im Berichtsjahr in einem Streitfall, in dem

es um die Erstellung einer Garage an der Käferholzstrasse ging, mit der städtebaulichen Leitidee der «offenen Zeilenbauweise», die mehrere Quartiere prägt, auseinanderzusetzen. Nach dieser Leitidee sollen die zwischen zwei Häuserzeilen liegenden Gärten nicht überbaut werden. Der Blick von den Querstrassen in die Gärten soll erhalten bleiben. Diese Zielsetzung hat jedoch nicht in ausdrücklichen gesetzlichen Vorschriften ihren Niederschlag gefunden. Vielmehr können Zwischenbauten, sogenannte Querriegel, die den Einblick ins Grüne beeinträchtigen, nur auf Grund der ästhetischen Generalklausel wegen einer verunstaltenden Beeinflussung des Strassenbildes untersagt werden. Die Bewilligungsbehörden und die Verwaltungsrekursinstanzen sind bestrebt, gestützt auf diese Verunstaltungsbestimmung die Errichtung von Querriegeln zu verhindern, um den entsprechenden Quartieren den wohnlichen Charakter, der in starkem Masse durch die Einblicke in die Gärten geprägt wird, zu erhalten. In dem vom Verwaltungsgericht entschiedenen Fall ging es um eine Garage aus Eternit mit Zufahrt von der Querstrasse her. Das Gericht anerkannte grundsätzlich die Schutzwürdigkeit der Einblicke in die Gärten im Falle der offenen Zeilenbauweise; es schützte somit prinzipiell den Standpunkt der Verwaltung. Dennoch liess es in dem zu beurteilenden Fall die Erstellung der Garage mit Rücksicht auf die besonderen örtlichen Verhältnisse zu. In seiner Begründung verwies es auf die präjudizielle Bedeutung bereits bestehender ähnlicher Bauten in der Umgebung sowie auf die kleinen Ausmasse der umstrittenen Boxe, die den Einblick ins Grüne kaum störe.

In einem weiteren Entscheid hatte das Verwaltungsgericht über die Zulässigkeit einer Tankstelle für Lastwagen in der Bauzone 2 für zweigeschossige Wohnbebauung zu befinden. Die Verwaltungsrekursinstanzen hatten diese Tankstelle als unzulässig erklärt, da die zu- und wegfahrenden Lastwagen sowie der Tankvorgang die Nachbarschaft belästigen könne. Das Gericht schützte diesen Standpunkt. Zurzeit ist allerdings noch eine staatsrechtliche Beschwerde gegen diesen Entscheid beim Bundesgericht hängig.

Nationalstrassenbau

Im Berichtsjahr erzielte der Nationalstrassenbau im Kanton Basel-Stadt erfreuliche Fortschritte. Der zweite Anschluss an die N 2 konnte gegen Ende des Jahres in Betrieb genommen werden. Dieser Anschluss, der bis in das Breitequartier zum Grossbasler Brükkenkopf der St.-Alban-Brücke führt, ist zwar noch nicht voll ausgebaut, bringt jedoch bereits eine wesentliche Entlastung bestehender Wohnstrassen vom Durchgangsverkehr und schliesst die City besser an die nach Bern und Zürich führende Autobahn an.

Im Berichtsjahr konnte ferner die öffentliche Auflage des Ausführungsprojektes für die zweite Etappe der Osttangente, den Abschnitt Erlenstrasse bis Landesgrenze, durchgeführt werden. Von der Möglichkeit der Einsprache haben acht Eigentümer Gebrauch gemacht. Ihre Einwendungen wurden durch die Baupolizeikommission geprüft, die unter dem Vorsitz des Vorstehers des Baudepartements aus vier von der Verwaltung unabhängigen sachkundigen Mitgliedern besteht. Diese Kommission hat zuhanden des für den Entscheid zuständigen Regierungsrates Stellung zu nehmen. Im Berichtsjahr konnte die Kommission allerdings erst drei Einsprachen behandeln. Dabei hat sich erneut gezeigt, wie sehr sich dieses Verfahren bewährt. Einwendungen privater Eigentümer sind oft auf Missverständnisse zurückzuführen. Diese können an der Verhandlung, an der sowohl die Einsprecher wie die Vertreter des Tiefbauamtes zum Worte gelangen, beseitigt werden. Auch können den Betroffenen Aufschlüsse über das weitere Verfahren gegeben werden. Erfahrungsgemäss werden vielfach Forderungen geltend gemacht, die erst im enteignungsrechtlichen Schätzungsverfahren zu beurteilen sind. Schliesslich ist es in beschränktem Umfange auch möglich, gewissen Einwendungen Rechnung zu tragen, etwa durch geringfügige Verschiebung der vorgesehenen Baulinien. Das Verfahren trägt massgebend dazu bei, das gegenseitige Verständnis zu fördern und das Vertrauen des Bürgers in das sachgerechte Handeln der Behörden zu stärken. Der Landerwerb für den Nationalstrassenbau konnte zum weitaus grössten Teil auf dem Wege der Verständigung ohne Inanspruchnahme der eidgenössischen Schätzungskommission erfolgen. Die Ausgaben für den im Berichtsjahr getätigten Landerwerb belaufen sich auf rund 11 Mio Franken. Damit konnte der vom Bund hiefür zur Verfügung gestellte Kredit ausgeschöpft werden. Lediglich in wenigen Fällen musste ein richterlicher Entscheid herbeigeführt werden. Erfreulich ist, dass auch diejenigen Fälle, in denen eine Einigung über die Entschädigung nicht erzielt werden konnte, zu keiner Verzögerung der Bauausführung führten. Die betroffenen Eigentümer stimmten der Inanspruchnahme ihres Landes zu dem für den Baufortschritt erforderlichen Zeitpunkt zu; einzig in zwei Fällen musste die Schätzungskommission die vorzeitige Besitzeinweisung gemäss Art. 76 des Bundesgesetzes über die Enteignung ausdrücklich gestatten. Dieser erfreuliche Ablauf zeugt sowohl von der Einsicht der betroffenen Eigentümer als auch der verständnisvollen Haltung der Behörden; diese sind bestrebt, jede unnötige Härte zu vermeiden.

Für den Zusammenschluss der Nationalstrasse 2 mit der deutschen Autobahn wurden im Berichtsjahr nicht nur die notwendigen technischen, sondern auch die rechtlichen Vorarbeiten durchgeführt, damit die Staatsvertragsverhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen werden können. Der Zusammenschluss wirft in verschiedener Hinsicht heikle rechtliche Probleme auf, da die Strasse die Landesgrenze in der Form eines Brükkenbauwerks überschreitet.

Kantonale Strassenbauten

Im Berichtsjahr konnten die Bauarbeiten für den Ausbau des Cityrings in Angriff genommen werden. Der Abschnitt zwischen dem Heuwaageviadukt und dem Spalentor wird vierspurig angelegt. Gute Fortschritte erzielten auch die Arbeiten zur Korrektion der Nauenstrasse. Zwei Fahrspuren dieser Strasse werden den Centralbahnplatz in einer Unterführung queren und direkt auf den Heuwaageviadukt führen.

Sonstige grosse Bauvorhaben

Nicht nur wegen der genannten und zahlreicher weiterer Strassenkorrektionen erweckt Basel den Eindruck eines Bauplatzes, sondern auch wegen zahlreicher grosser öffentlicher und privater Bauvorhaben. Hervorzuheben ist namentlich die dritte Bauetappe des Bürgerspitals. Mit Beschluss vom 6. Juli 1971 bewilligte der Grosse Rat hiefür einen Kredit von 285 Mio Franken. Die Bauarbeiten sind in vollem Gange. Die gewaltige Baustelle im Gebiet Hebelstrasse, Petersgraben und Spitalstrasse ist eindrücklich.

Eine grosse und schwierige weitere Baustelle entsteht im Bahnhofgebiet, wo die PTT das Postbetriebsgebäude Basel 2 neu erstellen. Vorgesehen ist ein mächtiger Baukubus, der die Bahngeleise überdeckt und bis zur Nauenstrasse reicht. Dabei werden ein Teil der Centralbahnstrasse wie die Eilgutstrasse aufgehoben und überbaut.

Ein weiteres grosses Bauvorhaben im Bahnhofgebiet stellt dasjenige der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich dar. Diese Bank errichtet für ihre Bedürfnisse im Geviert Gartenstrasse — Nauenstrasse — Heumattstrasse ein Hochhaus in der Form eines Rundbaus. Das Projekt wurde von der Firma Burckhardt Architekten BSA/SIA ausgearbeitet. Zur Verwirklichung bedurfte es eines besonderen Grossratsbeschlusses; der entsprechende Ueberbauungsplan wurde vom Grossen Rat am 13. Mai 1971 genehmigt. Diese sowie weitere grosse Bauvorhaben, deren Bauzeit mehrere Jahre beträgt, werden dafür sorgen, dass in den nächsten Jahren in Basel der Baulärm nicht verstummen wird. Der Bevölkerung wird vielmehr viel, vielleicht zuviel, zugemutet, was sich unter anderem an vermehrter Kritik vor allem gegenüber Strassenbauten und in Demonstrationen zugunsten der Erhaltung von Bäumen äussert. Auch hat das Volk im vergangenen Jahr eine Vorlage für die Korrektion verschiedener Strassenzüge und Kreuzungen im Gundeldingerquartier abgelehnt.